

Az.: 4 A 273/17
1 K 3071/14

beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 05.12.2017.
Die Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle
gez.: Wandelt
Justizhauptsekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Wohngeld
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des
Obergerichts Künzler, den Richter am Obergericht Dr. John,
den Richter am Verwaltungsgericht Ranft aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 5. Dezember 2017

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Februar 2015 -1 K 3071/14 - wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Wohngeld nach nicht mitgeteiltem Umzug der Klägerin innerhalb eines Hauses.
- 2 Die Klägerin, die ursprünglich eine 68 m² große Wohnung im Erdgeschoss des Hauses W straße 6 in D bewohnte, stand im Wohngeldbezug bei der Beklagten. Da die Klägerin selbst Arbeitslosengeld II erhielt, war der Klägerin zuletzt bis einschließlich August 2012 Wohngeld in Höhe von 166 € als Zuschuss zur Miete nur für die beiden Kinder S und D gewährt worden.
- 3 Am 30. Juli 2012 ging bei der Beklagten ein nicht unterzeichnetes Formular eines Weiterleistungsantrages ein, in dem die 68 m² große im August 2009 bezogene Wohnung als von der Klägerin und ihren beiden Kindern bewohnt bezeichnet worden war. Zur im Formular aufgeworfenen Frage "Wird voraussichtlich ein Haushaltmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohnung/aus dem Gebäude ausziehen?" war das Feld "nein" angekreuzt. Nachdem die Beklagte die Klägerin auf die Unvollständigkeit ihres Wohngeldantrages und die fehlende Unterschrift hingewiesen hatte, reichte die Klägerin mit Schreiben vom 6. August 2012 die angeforderten Unterlagen nach. Insbesondere übersandte sie eine unter dem 6. August 2012 unterzeichnete Seite 8 des Antragsformulars. In diesem war über der

Unterschrift u. a. festgehalten: "Mit der Unterschrift auf diesem Wohngeldantrag wird (...) zur Kenntnis genommen, dass ich als Wohngeldberechtigte/r gesetzlich verpflichtet bin (...), der Wohngeldbehörde alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere: (...) bei Auszug/Zuzug eines oder mehrerer zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder; (...)." Daraufhin bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 4. September 2012 der Klägerin Wohngeld in Höhe von monatlich 166 € für den Zeitraum September 2012 bis August 2013. Das Wohngeld wurde für die Kinder S und D gewährt, aus der Berechnung ging hervor, dass es die 68 m² große Wohnung betraf. Das bewilligte Wohngeld kam in der Folge zur Auszahlung.

- 4 Bereits am 9. Juli 2012 hatte die Klägerin einen Mietvertrag mit Mietbeginn 1. Oktober 2012 für die 72 m² große Wohnung im Dachgeschoß rechts im Haus W straße 6 in D unterzeichnet. Am Tag zuvor - dem 8. Juli 2012 - hatte der geschiedene Ehemann der Klägerin und Vater der beiden Kinder einen Mietvertrag für die 43 m² große Wohnung Dachgeschoß links im selben Haus unterzeichnet. Die beiden Dachgeschosswohnungen waren bereits zuvor ohne Wissen des Vermieters miteinander verbunden worden oder wurden durch die Klägerin und ihren geschiedenen Ehemann, einem Trockenbauer, verbunden und zu einer einheitlichen Wohnung umgestaltet. So wurde ein ursprünglich zum Hausflur gehöriger Vorraum zwischen den beiden Wohnungen mit einer Tür verschlossen und die separaten Eingangstüren der Wohnungen ausgehängt. Ferner wurde die Trennwand zwischen den Wohnungen entfernt, eine der beiden Küchenräume der beiden Wohnungen in einen Wohnraum und ein Toilettenraum in einen Waschmaschinenraum umgewandelt. Einzelne Räume wurden mit neuen Türen versehen. Wann bis Juni 2014 die jeweiligen Arbeiten vorgenommen wurden, ist nicht bekannt. Am 10. Januar 2014 wurde ein weiteres Kind der Klägerin und ihres geschiedenen Ehemannes geboren. Im Zuge späterer Auseinandersetzungen mit der Beklagten über die Berechtigung von Wohngeld behauptete die Klägerin unter dem 23. März 2015, sie fungiere mit ihrem geschiedenen Ehegatten "maximal als WG". Der Bezug der nebeneinander liegenden Wohnungen durch die geschiedenen Eheleute hatte ursprünglich - so die Angabe der Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat - der besseren Betreuung der beiden gemeinsamen Kinder gedient.

- 5 Mit dem am 20. Juni 2013 bei der Beklagten eingegangenen Weiterleistungsantrag reichte die Klägerin den Mietvertrag für die Dachgeschoßwohnung rechts ein und teilte den Einzug zum Oktober 2012 mit. Auf Aufforderung der Beklagte reichte sie unter dem 23. Juli 2013 eine gesonderte Mitteilung des Umzugs mit dem Monatswechsel September/Oktober 2012 nach.
- 6 Für die 72 m² große Wohnung im Dachgeschoss bewilligte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 21. August 2013 Wohngeld für die Kinder S und D in Höhe von 184 € monatlich für den Zeitraum Juni 2013 bis Mai 2014, welches auch zur Auszahlung kam.
- 7 Nach Anhörung nahm die Beklagte mit Bescheid vom 20. August 2013 den Wohngeldbescheid vom 4. September 2012 nach § 45 SGB X für die Zeit ab 1. Oktober 2012 zurück und setzte einen Erstattungsbetrag in Höhe von 1.826 € - der Summe des ausgezahlten Wohngeldes für die Monate Oktober 2012 bis August 2013 - fest. Den Widerspruch der Klägerin vom 11. September 2013 wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2014 zurück. Darin wurde mitgeteilt, dass die Aufhebungsentscheidung der Beklagten insoweit falsch gewesen sei, als dass der Bescheid vom 4. September 2012 bereits ab Oktober 2012 gemäß § 28 Abs. 1 WoGG unwirksam geworden sei. Die erbrachten Leistungen seien "daher gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB X (bzw. richtiger Weise gemäß § 50 Abs. 2 SGB X)" zu erstatten. Auf die im Widerspruch von der Klägerin u. a. erhobenen Einwände, dass sie vom jobcenter D finanziell abhängig sei und, wenn sie kein Wohngeld beziehen würde, die ARGE dafür zuständig sei, ging der Widerspruchsbescheid nicht ein.
- 8 Auf die von der Klägerin am 16. Juni 2014 erhobene Anfechtungsklage hob das Verwaltungsgericht Dresden den Bescheid der Beklagten vom 20. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Mai 2014 mit Urteil vom 18. Februar 2015 - 1 K 3071/14 - auf. Der Wohngeldbescheid der Beklagten vom 4. September 2012 sei zwar mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 wegen des Auszugs der Familie aus der Wohnung im Erdgeschoß gemäß § 28 Abs. 1 WoGG unwirksam geworden. Auch stehe der Erstattungsfestsetzung ein Vertrauensschutz nach § 50 Abs. 2, § 48 SGB X nicht entgegen, weil die Klägerin zumindest ihre

Mitteilungspflicht über den Umzug grob fahrlässig verletzt habe. Der Erstattungsbescheid sei aber dennoch rechtswidrig, da weder die Beklagte noch die Landesdirektion Ermessen ausgeübt hätten. Unter Berücksichtigung des Senatsbeschlusses vom 11. August 2011 (- 4 D 100/11 -) ging das Verwaltungsgericht von einem atypischen, ein Ermessen eröffnenden, Fall aus. Aus Sicht der Klägerin habe sich nichts Wesentliches verändert. Adresse und Vermieter seien identisch, die Wohnfläche sei um nur 4 m² und die Miete um nur 10 €/Monat gestiegen. Ferner habe die Klägerin durch den hausinternen Umzug laufend niedrigeres Wohngeld bezogen, als wenn sie den Umzug ordnungsgemäß unverzüglich mitgeteilt hätte - 166 € statt 184 €.

- 9 Mit der durch Senatsbeschluss vom 3. April 2017 - 4 A 236/15 - zugelassenen Berufung macht die Beklagte geltend, dass die Klägerin für den Zeitraum Oktober 2012 bis August 2013 keinen Anspruch auf Wohngeld für die Wohnung im Erdgeschoß gehabt habe und daher das ausgezahlte Wohngeld zu erstatten sei. Es liege auch kein atypischer Fall vor, der dazu führe, dass die intendierte Erstattungsentscheidung nach § 50 Abs. 2, § 48 SGB X zu einer Ermessensentscheidung werde. Die Annahme eines atypischen Falles stehe schon im Widerspruch zu der mit § 28 Abs. 1 WoGG getroffenen gesetzgeberischen Grundentscheidung zur Nichtigkeit des Bewilligungsbescheids. Zudem komme in den von § 28 Abs. 1 WoGG erfassten Fällen des gemeinsamen Umzugs aller bisherigen Haushaltmitglieder in der Regel ein Wohngeldanspruch auch für die neue Wohnung in Betracht, so dass von einer atypischen Situation keine Rede sein könne. Wegen des wohngeldrechtlichen Kontextes könne die atypische Situation auch nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass die Kinder der Klägerin ohne die Gewährung von Wohngeld auf andere Sozialleistungen angewiesen gewesen wären.

- 10 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Februar 2015 - 1 K 3071/15 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 11 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 12 Es liege ein atypischer Fall vor. Ein solcher sei stets gegeben, wenn der Betroffene oder ein Angehöriger seiner Bedarfsgemeinschaft infolge des Wegfalls jener Sozialleistung, deren Bewilligung rückwirkend aufgehoben wurde, im Nachhinein unter den Sozialhilfesatz sinken und vermehrt sozialbedürftig würde. Auf eine in der Lebenswirklichkeit typisch oder normale Fallgestaltung komme es für den Rechtsbegriff des atypischen Falles nicht an. Wenn für die Kinder statt des Wohngeldes ebenfalls ALG II-Leistungen bezogen worden wären, hätte der Sachverhalt nicht zu einer Leistungskürzung geführt.
- 13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze, die Verwaltungsakten der Beklagten (drei Bände Bl. 1 bis 450) und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht vom 18. Februar 2015 (Bl. 64) und vor dem Senat vom 5. Dezember 2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung hat Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern, weil die Klage unbegründet ist. Der Bescheid der Beklagten vom 20. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Mai 2014 ist nicht gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.
- 15 1. Der Erstattungsbescheid beruht auf § 50 Abs. 2, Abs. 3 SGB X. Nach § 50 Abs. 2 SGB X sind Leistungen zu erstatten, soweit sie ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind. Die Regelungen des § 45 und des § 48 SGB X gelten entsprechend. Die zu erstattende Leistung ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.
- 16 Der Klägerin wurde für die Zeit Oktober 2012 bis August 2013 Wohngeld in Höhe von monatlich 166 €, mithin in einer Gesamthöhe von 1.826 € zu Unrecht ohne Verwaltungsakt ausgezahlt. Die Beklagte hatte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X diese Summe zurückzuverlangen.
- 17 1.1. Die Auszahlung des Wohngeldes für den Zeitraum Oktober 2012 bis August 2013 erfolgte ohne Verwaltungsakt zu Unrecht, weil der das Wohngeld für diesen Zeitraum

festsetzende Bescheid der Beklagten vom 4. September 2012 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG insoweit unwirksam geworden ist, als er Wohngeld für den nämlichen Zeitraum festgesetzt hatte.

- 18 Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG wird der Bewilligungsbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Bewilligungsbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.
- 19 Die Nutzungsaufgabe der 68 m² großen Erdgeschoßwohnung durch sämtliche zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder - die Kinder S und D - erfolgte ausweislich der Erklärung der Klägerin vom 23. Juli 2013 zum 1. Oktober 2012. Diese Angabe wird durch den ab diesen Zeitpunkt beginnenden Mietvertrag für die Dachgeschoßwohnung bestätigt. Der Umstand, dass der Umzug unter derselben Adresse stattfand, hat keinen Einfluss auf die Unwirksamkeit der Wohngeld-festsetzung ab Oktober 2012. Die Wohngeldfestsetzung bezieht sich immer auf eine konkrete Wohnung (vgl. Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, WoGG, Stand: 74. Lfg., § 28 Rn. 6; SächsOVG, Beschl. v. 31. Mai 2001 - 5 B 448/00 -, juris Rn. 8). Der nunmehr in § 28 Abs. 1 Satz 3 WoGG gesetzlich geregelte Ausnahmefall - der Umzug innerhalb eines Heimes - liegt nicht vor.
- 20 1.2. Da § 50 Abs. 2 Satz 2, § 48 SGB X bei einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage zur Anwendung kommt und § 50 Abs. 2 Satz 2, § 45 SGB X anzuwenden ist, wenn die Leistung wegen anfänglicher Unwirksamkeit des der Leistung vermeintlich zugrunde liegenden Verwaltungsaktes zu Unrecht erfolgte (vgl. Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl., § 50 Rn. 24), ist die Erstattung hier an § 50 Abs. 2, § 48 SGB X zu messen. Der ursprünglich wirksame Wohngeldbescheid vom 4. September 2012 ist nachträglich - durch den Umzug zum 1. Oktober 2012 - unwirksam geworden.
- 21 Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X liegen vor. Danach soll die Erstattung einer ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachten Leistung gefordert werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift

vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Die Erstattung erfasst in diesen Fällen die ab Änderung der Verhältnisse zu Unrecht erbrachten Leistungen.

- 22 Das Unterlassen der Mitteilung war zumindest grob fahrlässig. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB X). Maßgebend dafür ist die persönliche Einsichtsfähigkeit, es ist ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab anzuwenden (vgl. Schütze in: von Wulffen/Schütze a. a. O., § 45 Rn. 52; BSG, Urt. v. 1. Juli 2010 - B 13 R 77/09 R -, juris Rn. 32). Subjektiv schlechthin unentschuldigbar ist ein Verhalten, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, wenn nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG, Urt. v. 31. August 1976 - 7 RAr 112/74 -, juris Rn. 19). Angesichts der im Nachgang auf die Frage zur Umzugsabsicht im Weiterbewilligungsantrag folgenden Belehrung zur gesetzlichen Mitteilungspflicht im Bescheid vom 4. September 2012 lag es ohne Weiteres auf der Hand, dass die Klägerin den Umzug der Beklagten hätte mitteilen müssen. Im Bescheid vom 4. September 2012 war die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG beschrieben und dazu ausdrücklich mitgeteilt "Wenn Sie also umziehen, auch im gleichen Haus, müssen Sie hierüber ebenfalls unverzüglich informieren."
- 23 1.3. Die Beklagte war nicht gehalten, ein Erstattungsermessen auszuüben.
- 24 Soweit § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X mit der Anordnung der entsprechenden Geltung der §§ 45 und 48 SGB X den Weg in eine Ermessensentscheidung eröffnet, kann sich dies bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X - hier der Nr. 2 dieser Bestimmung -, wonach der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben - bzw. im Falle der entsprechenden Anwendung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X die Leistung zurückgefordert - werden soll, nur in atypischen Fällen auswirken, während für den Regelfall von einer insoweit gebundenen Entscheidung auszugehen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. November 2001 - 5 C 10.00 -, juris Rn. 10). Dabei ist die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, nicht im Wege der Ermessensausübung zu klären, sondern als Rechtsvoraussetzung im

Rechtsstreit von den Gerichten zu überprüfen und zu entscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 - B 5 RE 1/15 R -, juris Rn. 23 m. w. N.).

- 25 Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist ein atypischer Fall i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB X gegeben, wenn der Betroffene infolge des Wegfalls jener Sozialleistungen, deren Bewilligung rückwirkend aufgehoben wurde, im Nachhinein unter den Sozialhilfesatz sinken oder vermehrt sozialhilfebedürftig würde (BSG, Urteil v. 30. Juni 2016 a. a. O., Rn. 25 m. w. N.). Diese Auffassung teilt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht vollumfänglich (vgl. HessVGH, Urt. v. 19. März 1991 - 9 UE 404/87 -, juris Rn. 42). Insbesondere im Zusammenhang mit der Rückforderung von Wohngeld wird die vermehrte Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II z. T. für irrelevant gehalten (vgl. VG Minden, Urt. v. 1. April 2011 - 6 K 2958/10 -, juris Rn. 44, wohl auch: Stadler/Gutekunst/ Dietrich/Fröba, a. a. O. § 28 Rn. 2; VG München, Urt. v. 9. Oktober 2014 - M 22 K 11.5906 -, juris Rn. 39; SächsOVG, Beschl. v. 31. Mai 2001 - 5 B 448/00 -, juris Rn. 10; wie BSG jedoch: VG Minden, Urt. v. 17. August 2009 - 12 K 1258/08 -, juris Rn. 27; offen gelassen: SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2011 - 4 D 100/11 -, juris Rn. 9; ein Ermessen nach § 50 Abs. 2, § 45/§ 48 SGB X entgegen BSG, Urt. v. 18. August 1983 - 11 RZLw 1/82 - juris Rn. 16 vollständig ablehnend: VG Ansbach, Beschl. v. 28. April 2010 - AN 14 K 10.00468 -, juris Rn. 38 und VG Berlin, Urt. v. 27. August 2013 - 21 K 464.11 -, juris Rn. 36).
- 26 1.3.1. Mit Blick auf die Klägerin ist ein atypischer Fall hinsichtlich des Erstattungszeitraumes Juni bis August 2013 (Rückforderungsbetrag insoweit 498 € [3 x 166 €]) bereits deshalb ausgeschlossen, weil durch die rückwirkende mit 184 € monatlich um 18 € höhere Wohngeldgewährung vom 21. August 2013 eine vermehrte Bedürftigkeit vermieden wurde.
- 27 1.3.2. Aber auch hinsichtlich des Erstattungszeitraumes Oktober 2012 bis Mai 2013 (Rückforderungsbetrag insoweit 1.328 € [8 x 166 €]) kann der Senat die Frage, ob ein das Ermessen eröffnender (aber nicht abschließend vorprägender) atypischer Fall mit Blick auf den typischen Fall des § 48 SGB X oder auf den typischen Fall der jeweiligen speziellen sozialrechtlichen Materie zu bestimmen ist, offen lassen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Klägerin bzw. ihre Kinder infolge des Wegfalls des

Wohngeldes im Nachhinein vermehrt sozialhilfebedürftig geworden sind. Der in der Akte der Beklagten dokumentierte Arbeitslosengeld II-Bezug der Klägerin kann hier nicht als hinreichendes Indiz der vermehrten Bedürftigkeit herangezogen werden, weil aus den Bescheiden hervorgeht, dass die Bewilligungsbehörde nicht von einer mit dem geschiedenen Ehegatten gebildeten Bedarfsgemeinschaft ausgegangen ist. Eine solche erscheint aber angesichts der Geburt der im Bewilligungszeitraum des zurückgeforderten Wohngeldes gezeugten Tochter und der Umbaumaßnahmen an den Wohnungen naheliegend. Jedenfalls hat der Vater den Kindern ab Oktober 2012 neben dem Barunterhalt auch Naturalunterhalt geleistet, da dies Zweck des Bezugs der nebeneinanderliegenden Wohnungen war. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser zur Deckung des Bedarfs der Kinder nicht ausreichend war. Dies gilt umso mehr, als angesichts der vom Vermieter unabhängig erbrachten Umbaumaßnahmen - u. a. mit Einbau neuer Türen - eine nicht unerhebliche Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten der Klägerin im maßgeblichen Zeitraum vorhanden war. Da die Klägerin die materielle Feststellungslast für das Vorliegen eines atypischen Falles trägt, vermag der Umstand, dass der konkrete Zeitpunkt der Verbindung der Wohnungen und der erneuten Vereinigung der Familie wie auch die konkrete Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten nicht näher aufgeklärt werden können, die Entscheidung nicht ihren Gunsten zu beeinflussen.

- 28 2. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 29 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO analog, § 711 ZPO.
- 30 Das Verfahren ist gemäß § 188 Abs. 2 VwGO als ein Rechtsstreit in Angelegenheiten der Fürsorge gerichtskostenfrei, weswegen auch ein Streitwert nicht festzusetzen ist. Der Senat folgt nunmehr der Argumentation des OVG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 9. Oktober 2014 - 3 O 24/14 - NVwZ-RR 2015, 665 f.). Dieses hat ausgeführt:

"Der Begriff der Fürsorge ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen; er erfasst alle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörenden Sachgebiete, die Fürsorgemaßnahmen im weiteren Sinne zum Gegenstand haben, die nicht schon unter einen der übrigen in § 188 Satz 1 VwGO ausdrücklich genannten Bereiche fallen, insbesondere Sachgebiete, in denen Leistungen mit primär fürsorgerischer Zwecksetzung vorgesehen sind, deren Gewährung davon abhängig ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht

überschritten werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 19. Auflage 2013, § 188 Rn. 2 m.w.N.). Dazu gehören auch Streitigkeiten betreffend das Wohngeld, die einkommensabhängig gewährt werden (so auch Kopp/Schenke, a. a. O.; dazu tendierend Stelkens/Clausing in Schoch/Schneider/ Bier, VwGO-Kommentar, Stand: März 2014, § 188 Rn. 7; a. A. Happ in Eyermann u.a., VwGO-Kommentar, 13. Auflage 2010, § 188 Rn. 5; Bader in Bader u.a., VwGO-Kommentar, 5. Auflage 2011, § 188 Rn. 5; Wysk, VwGO-Kommentar, § 188 Rn. 5).

Der Gesetzgeber hat zur Begründung der Neufassung des § 188 VwGO n. F. durch das 7. SGGÄndG vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3302) klarstellend den umfassenden Begriff „Fürsorge“ gewählt. Laut Gesetzesbegründung fallen unter diesen Begriff, der z. B. in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG geregelt ist, insbesondere finanzielle, wirtschaftliche oder gesundheitliche Leistungen, die dem Hilfsbedürftigen ein Leben ermöglichen, das der Menschenwürde entspricht (BT-Drs. 15/3867, S. 4). Die beispielhafte Beschreibung in der Gesetzesbegründung, die auch durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, verdeutlicht, dass nicht nur fürsorgerrische Leistungen im engeren Sinne erfasst sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 WoGG dient das Wohngeld der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Der Senat folgt nicht der Auffassung, wonach Wohngeld angesichts der wohnungspolitischen Zielsetzung, den Wohnungsbau so intensiv zu fördern, dass jeder Bürger eine angemessene Wohnung frei wählen kann, keine Leistung der Fürsorge darstelle (so OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. August 2008 - 4 OA 12/06 -, zitiert nach Juris, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1972 - VIII C 127.71 -, BVerwGE 41, 115 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 19. August 2013 - 12 C 13.1519 -, zitiert nach Juris Rn. 13) und mithin Verfahren, in denen um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gestritten wird, nicht gerichtskostenfrei seien (so ohne Begründung: BVerwG, Beschlüsse vom 17. Juni 2005 - BVerwG 5 B 115.04 - und vom 18. März 2009 - 5 PKH 1/09 -). Vielmehr ist für den beschließenden Senat ausschlaggebend, dass mit dem Wohngeld auch der sozialen Sicherung dienende Ziele verfolgt werden; denn durch die Gewährung von Wohngeld soll sichergestellt werden, dass jeder in einer angemessenen Wohnung leben kann (vgl. Winkler in BeckOK WoGG, § 1 Rn. 7). Aus Sicht des Wohngeldberechtigten steht dieser Aspekt - und nicht derjenige der Wohnungsbauförderung - im Vordergrund.

Der Umstand, dass in Art. 74 GG, der die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung regelt, einerseits in Nr. 7 die „öffentliche Fürsorge“ und andererseits in Nr. 18 u. a. „das Wohngeldrecht“ erwähnt wird, verbietet nicht, den Fürsorgebegriff im vorliegenden Kontext weiter auszulegen (a. A. OVG Schleswig, Beschluss vom 18. Februar 2008 - 2 O 70/07 -). Dies folgt schon aus der Gesetzesbegründung zu § 188 VwGO n.F. im 7. SGGÄndG vom 9. Dezember 2004 (a. a. O.). Da die Regelung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG dort nur als ein Beispiel für eine gesetzliche Regelung des Begriffs der Fürsorge erwähnt wird, kann daraus nicht gefolgert werden, dass der in § 188 VwGO n. F. verwendete Begriff der Fürsorge mit dem Begriff der öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gleichzusetzen oder in Anlehnung an diesen auszulegen ist (so auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. August 2007, a. a. O., Juris Rn. 11)."

- 31 Ergänzend merkt der Senat an, dass auch aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG hervor geht, dass der Begriff "öffentliche Fürsorge" aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht alle Gegenstände der "Fürsorge" aus § 188 Satz 1 VwGO erfasst. Das auf diesen Kompetenztitel und nicht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützte BAFöG ist - wie in § 188 Satz 1 VwGO ausdrücklich erwähnt - dennoch eine Angelegenheit der Fürsorge i. S. d § 188 Satz 1 VwGO. Die so gefundene Auslegung des § 188 VwGO führt die Kostenfreiheit des Verwaltungsverfahrens (§ 64 Abs. 1 SGB X) im gerichtlichen Verfahren fort.
- 32 3. Die Revision wird nicht zugelassen, weil ein Zulassungsgrund gemäß § 132 VwGO nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. John

Ranft